



Az.: BK2a-10/022

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund Antrags

der NEXT ID GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,  
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf

gegen die

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte REDEKER, SELLNER, DAHS,  
Mozartstraße 4 -10, 53115 Bonn

Beigeladene:

1. Opendi AG, Müllerstraße 40, 80469 München,  
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 1

2. telegate MEDIA AG, Kruppstraße 74, 45145 Essen,  
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 2

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,  
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

3. datagate GmbH, Fraunhoferstr. 12 a, 82152 Planegg,  
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 3

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,  
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,  
Oberländer Ufer 180 – 182, 50968 Köln,  
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 4

5. M-Net Telekommunikations GmbH, Emmy-Noether-Straße 2 80992 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 5

wegen: Streitbeilegung anlässlich der Bereitstellung von Teilnehmerdaten

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14.09.2010

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl. Ing. Bernhard Kuhrmeyer,  
den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie  
den Beisitzer RD Werner Hammen

am 01.10.2010

e n t s c h i e d e n:

Der Antrag zu 1. d) ist unbegründet. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Die Beteiligten streiten über die Überlassung von Teilnehmerdaten durch die Antragsgegnerin an die Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin ist nach § 47 TKG zur Überlassung von Teilnehmerdaten verpflichtet. Sie erbringt Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit und vergibt Rufnummern an ihre Endnutzer. Sie betreibt im Konzernverbund einen bundesweiten telefonischen Auskunftsdienst sowie einen Internetauskunftsdienst und gibt Teilnehmerverzeichnisse heraus.

Die Antragstellerin betreibt u.a. Telefonauskunftsdienste. Sie habe Teilnehmerdaten bislang nicht von der Antragsgegnerin, sondern über einen alternativen Dienstleister bezogen. Der

Vertrag der Antragsgegnerin (Stand Oktober 2007) habe es den Nachfragern der Daten erlaubt, diese an andere Auskunftsdienste zu beauskunften.

Die Antragsgegnerin hatte Ende 2009 branchenweit die bisherigen Teilnehmerdatenüberlassungsverträge zum 28.02.2010 gekündigt und gleichzeitig ein neues Vertragsangebot für den Zeitraum ab dem 01.03.2010 vorgelegt. Dieses Vertragsangebot hat mindestens ein Unternehmen mit der Antragsgegnerin angenommen. Mehrere Unternehmen haben die Vertragszeichnung abgelehnt und eine Streitbeilegung gem. § 47 Abs. 3 TKG bei der Bundesnetzagentur beantragt (Streitschlichtungsverfahren BK2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022). Nach Abschluss dieser Verfahren zum 30.06.2010 hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur nachträglichen Regulierung von Entgelten für die Überlassung von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 4 TKG eingeleitet und am 20.09.2010 entschieden (Az.: BK2a 10/023).

Der Antragstellerin gehe es abweichend von den oben genannten Streitbeilegungsverfahren nicht um eine Anordnung auf Basis des neuen Vertragsangebots der Antragsgegnerin (Stand 18.01.2010), sondern um eine Modifizierung des sog. Altvertrags (Stand Oktober 2007) unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.07.2008, Az. 6 C 2/07) sowie des Urteils des EuGH vom 25.11.2004 (Az. C 109/03).

Die Beteiligten streiten über die Entgelthöhe für die Teilnehmerdatenüberlassung sowie über die Zuordnung zwischen Basis- und Zusatzdaten. Ferner begehrt die Antragstellerin ein entbündeltes Angebot, beschränkt auf die Überlassung von Basisdaten der Teilnehmer der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin beantragt,

gegen die Antragsgegnerin folgende Anordnung zu erlassen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin auf Basis ihres Standardvertrages Stand Oktober 2007 (Anlage 1) Zugang zu den Teilnehmerdaten zu gewähren mit den folgenden Modifizierungen:

- a) Es werden Gesamtkosten von maximal 480.000 € pro Jahr für den Zugang zu den eigenen Basisdaten der Antragsgegnerin durch alle Nachfrager dieser Daten erhoben. Für den Zugang zu den fremden Basisdaten ist kein Entgelt zu erheben, da die Antragsgegnerin diese Daten „ohne Kosten“ erhält.
- b) Jeder Nachfrager hat anteilig für den Zugang pro Jahr den Preis zu zahlen, der sich aus der Division der Gesamtkosten durch die Zahl der Nachfrager ergibt. Eine unterjährige Nutzung wird anteilig berechnet. Die Antragsgegnerin ist berechtigt, zu Beginn des Jahres einen Abschlag auf das jährliche Entgelt zu verlangen, welches anhand der aktuellen Anzahl der Nachfrager zu Jahresbeginn berechnet wird. Das Entgelt wird nach Jahresende abschließend anhand der tatsächlichen Anzahl der Nachfrager berechnet und mit der Abschlagszahlung verrechnet.
- c) Die Antragstellerin wird der Antragsgegnerin alle Auskunftsdienste bzw. Nutzer melden, denen systematisch Zugang zu den von der Antragsgegnerin übermittelten Daten gewährt wird, damit die Antragsgegnerin die Anzahl der gesamten Nutzer der Daten zu Abrechnungszwecken ermitteln kann.
- d) Der Begriff der sog. Basisdaten umfasst Name, Vorname, akademischen Titel, Anschrift, Telefonnummer und Art des Anschlusses und alle weiteren Informationen bzw. Datenfelder, die erforderlich sind, um diese Daten zu erhalten und beauskunften zu können. Dies sind nach dem aktuellen Vertragsangebot der Antragsgegnerin (sog. „Neuvertrag“, Anlage 2) alle dort als Basisdaten gekennzeichneten Felder sowie die

folgenden Datenfelder: 11, 14, 17, 19, 22, 25, 30, 33, 37, 46 bis 57. Der Datenzugang erfolgt in technischer Hinsicht im Übrigen nach der Beschreibung 6.2 des „Neuvertrages“ (Anlage 2).

e) Die Regelung in § 11 Abs. 1 des „Altvertrages“ (Vertragsstrafe) wird gestrichen.

Mit Schreiben vom 10.09.2010 hat die Antragstellerin den Antrag wie folgt ergänzt:

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin den Zugang zu ihren Procom-Daten zu den Bedingungen zu gewähren, wie sie ihn gegenüber ausländischen Carriern gewährt, die ihrerseits keinen direkten Vertrag mit der Antragsgegnerin geschlossen haben.

3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Vertragsbedingungen mit ausländischen Carriern im anhängigen Verfahren, BK2a-10/022, vorzulegen.

4. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, darzulegen, wie sie mit den ausländischen Carriern und Auskunftsanbietern verfährt, die keinen Vertrag über die Datennutzung mit der Antragsgegnerin abgeschlossen haben, ob sie bspw. diese Nutzung ausdrücklich erlaubt, ob sie diese Nutzung toleriert oder ob sie irgendwelche Maßnahmen in der Vergangenheit ergriffen hat oder in Zukunft ergreift (nur so könnte eine Gleichbehandlung mit Antragstellerin bewirkt werden).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat am 14.09.2010 stattgefunden. Dabei wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Verfahrensbeteiligten erörtert und den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Antrag BK2a 10/021 wurde im Internet auf der Homepage der BNetzA veröffentlicht.

Die übrigen mit Telekommunikation befassten Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 132 ff., 47 Abs. 3, 133 TKG.

Der Antrag zu 1. d) ist unbegründet. Im Übrigen waren die Anträge zurückzuweisen.

### 1. Verfahren im allgemeinen

Über die auf § 47 Abs. 3 TKG i.V.m. 133 TKG gestützten Anträge war nach §§ 133 Abs. 1, 133 Abs. 3 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG im Beschlusskammerverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht gemäß § 133 Abs. 3 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten sowie aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 133 Abs. 3 i.V.m. § 135 Abs. 3 Satz 1 TKG).

Die viermonatige Verfahrensfrist nach § 47 Abs. 3 TKG i.V.m. § 133 Abs. 1 Satz 2 TKG ist

gewahrt. Die Anrufung ist am 07.06.2010 bei der Behörde eingegangen. Die Verfahrensfrist endet damit am 07.10.2010.

Die nach § 133 Abs. 3 i.V.m. § 132 Abs. 4 Satz 1 TKG erforderlichen Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten wurden beachtet. Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen wurden im erforderlichen Umfang über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine formale Beteiligung der Bundeskartellamtes in Form einer Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TKG war nicht erforderlich (vgl. BK 2a 07 /006 vom 03.01.2008).

## 2. Anträge im Einzelnen

### 2.1. a)

*„Es werden Gesamtkosten von maximal 480.000 € pro Jahr für den Zugang zu den eigenen Basisdaten der Antragsgegnerin durch alle Nachfrager dieser Daten erhoben. Für den Zugang zu den fremden Basisdaten ist kein Entgelt zu erheben, da die Antragsgegnerin diese Daten „ohne Kosten“ erhält (vgl. EuGH-Urteil).“*

Der Antrag ist im Verfahren nach §§ 47 Abs. 1 u. 2, 133 TKG nicht zulässig. Er unterfällt nicht dem Regelungsbereich des § 47 Abs. 3 TKG zu den Absätzen 1 und 2, da sich der Antrag auf eine Entgeltkontrolle bezieht, die dem speziellen Regelungsbereich des §§ 47 Abs. 4 TKG unterfällt.

Damit scheidet eine Entgeltprüfung im Verfahren nach §§ 47 Abs. 3, 133 TKG aus. Die Beschlusskammer hat jedoch mit Bezug auf die bereits oben genannte Streitbeilegungsverfahren BK2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022) ein Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle gem. §§ 47 Abs. 4, 38 Abs. 2-4, 28 TKG (vgl. Beschluss BK2a 10/023 vom 20.09.2010) zu den hier gegenständlichen Entgelten durchgeführt.

### 2.1. b)

*„Jeder Nachfrager hat anteilig für den Zugang pro Jahr den Preis zu zahlen, der sich aus der Division der Gesamtkosten durch die Zahl der Nachfrager ergibt. Eine unterjährige Nutzung wird anteilig berechnet. Die Antragsgegnerin ist berechtigt, zu Beginn des Jahres einen Abschlag auf das jährliche Entgelt zu verlangen, welches anhand der aktuellen Anzahl der Nachfrager zu Jahresbeginn berechnet wird. Das Entgelt wird nach Jahresende abschließend anhand der tatsächlichen Anzahl der Nachfrager berechnet und mit der Abschlagszahlung verrechnet.“*

Der Antrag ist unzulässig. Der grundsätzliche Anspruch zur Überlassung von Teilnehmerdaten folgt aus § 47 TKG, insbesondere Abs. 1 und 2. Diese Regelungen sind hier nicht verletzt. Insofern leitet sich § 47 TKG im Übrigen kein Anspruch auf eine konkrete Vertragsgestaltung ab. Allerdings müssen die Verträge den gesetzlichen Vorgaben genügen. Auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Überlassung von Teilnehmerdaten insgesamt gegenüber Unternehmen, die auf Antrag Teilnehmerdaten nach Absatz 2 Satz 4 TKG zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung gestellt haben möchten, wurde insofern nicht verletzt, da die Antragsgegnerin derartigen Unternehmen die ihr vorliegenden Teilnehmerdaten überlasst.

Die Kammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund des Beschlusses BK2a 10/023 vom 20.09.2010 ein neues Entgeltsystem vorschlägt. Soweit zukünftige Entgeltsysteme zu begründeten Streitigkeiten führen, wären diese gesondert zu überprüfen. Insofern ist das Entgeltsystem nicht Gegenstand des Verfahrens.

**2.1. c)**

*„Die Antragstellerin wird der Antragsgegnerin alle Auskunftsdienste bzw. Nutzer melden, denen systematisch Zugang zu den von der Antragsgegnerin übermittelten Daten gewährt wird, damit die Antragsgegnerin die Anzahl der gesamten Nutzer der Daten zu Abrechnungszwecken ermitteln kann.*

Der Antrag ist nicht zulässig. Er unterfällt nicht dem Regelungsbereich des § 47 Abs. 3 TKG zu den Absätzen 1 und 2, da sich der Antrag auf eine Entgeltkontrolle bezieht, die dem speziellen Regelungsbereich des §§ 47 Abs. 4 TKG unterfällt. Sofern die Antragsgegnerin aufgrund des Beschlusses BK2a 10/023 vom 20.09.2010 ein neues Entgeltsystem vorschlägt, muss dieses den Anforderungen des § 47 TKG entsprechen und unterliegt insofern auch einer Prüfung. Die Antragstellerin hat insofern keinen Anspruch auf die Anordnung, als die gewünschte Regelung nicht die einzige Möglichkeit innerhalb des regulatorischen Rahmens darstellt.

**2.1. d)**

*Der Begriff der sog. Basisdaten umfasst Name, Vorname, akademischen Titel, Anschrift, Telefonnummer und Art des Anschlusses und alle weiteren Informationen bzw. Datenfelder, die erforderlich sind, um diese Daten zu erhalten und beauskunften zu können. Dies sind nach dem aktuellen Vertragsangebot der Antragsgegnerin (sog. Neuvertrag) alle dort als Basisdaten gekennzeichneten Felder sowie die folgenden Datenfelder: 11, 14, 17, 19, 22, 25, 30, 33, 37, 46 bis 57.*

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der Begriff der Teilnehmerdaten sowie dessen Unterteilung in Basis- und Zusatzdaten ist aufgrund der hierzu umfangreich ergangenen Rechtsprechung abschließend geklärt. Insoweit wird auf die Entscheidungen der vorangegangenen Streitbeilegungsverfahren BK2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022 verwiesen.

**2.1. e)**

*„Die Regelung in § 11 Abs. 1 des „Altvertrages“ (Vertragsstrafe) wird gestrichen.“*

Der Antrag ist unzulässig. Der grundsätzliche Anspruch zur Überlassung von Teilnehmerdaten folgt aus § 47 TKG, insbesondere Abs. 1 und 2. Diese Regelungen sind hier nicht verletzt. § 47 TKG sagt im Übrigen nichts über eine Vertragsgestaltung im Einzelnen aus. Insofern leitet sich § 47 TKG im Übrigen kein Anspruch auf eine konkrete Vertragsgestaltung ab. Allerdings müssen die Verträge den gesetzlichen Vorgaben genügen. Auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Überlassung von Teilnehmerdaten insgesamt gegenüber Unternehmen, die auf Antrag Teilnehmerdaten nach Absatz 2 Satz 4 TKG zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung gestellt haben möchten, wurde insofern nicht verletzt, da die Antragsgegnerin derartigen Unternehmen die ihr vorliegenden Teilnehmerdaten überlasst.

Insofern lässt sich abschließend feststellen, dass sich aus § 47 TKG kein Anspruch der Antragstellerin auf die Anordnung einer konkreten Vertragsgestaltung (Vertragsstand 2007) ableiten lässt.

**2.2.**

*„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin den Zugang zu ihren Procom-Daten zu den Bedingungen zu gewähren, wie sie ihn gegenüber ausländischen*

*Carriern gewährt, die ihrerseits keinen direkten Vertrag mit der Antragsgegnerin geschlossen haben.“*

Der Antrag ist unzulässig. Der grundsätzliche Anspruch zur Überlassung von Teilnehmerdaten folgt aus § 47 TKG, insbesondere Abs. 1 und 2. Diese Regelungen sind hier nicht verletzt. Die Antragsgegnerin überlässt Teilnehmerdaten gegenüber Unternehmen, die auf Antrag Teilnehmerdaten zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung gestellt haben möchten.

Ein zusätzlicher Online-Zugriff kann zwar eine mögliche Überlassung von Teilnehmerdaten sein, aber es besteht insoweit kein konkreter Anspruch auf diese Art der Überlassung von Teilnehmerdaten, da die Antragsgegnerin ihrer Verpflichtung zur Überlassung von Teilnehmerdaten grundsätzlich nachkommt und auch Dritten keinen derartigen Zugriff auf ihre Teilnehmerdatenbank „Prokom“ gewährt.

Aufgrund der Ausführungen der Antragsgegnerin während der öffentlichen mündlichen Anhörung geht die Beschlusskammer insofern davon aus, dass sog. ausländische Carrier nicht auf die Datenbank der Antragsgegnerin „Prokom“, sondern auf die Datenbank ihrer Auskunft 11833 zugreifen. Sollte die Antragsgegnerin Dritten künftig einen Online-Zugriff auf ihre Teilnehmerdatenbank „Prokom“ ermöglichen, wäre sicherzustellen, dass dieser Zugang diskriminierungsfrei an alle Nachfrager erfolgt.

Bereits bei der pflichtgemäßen Überlassung von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 1 und 2 TKG an nachfragende Unternehmern sind die Vertragskonditionen so zu gestalten, dass mit der Auskunft der Antragsgegnerin, die dem o.g. Online-Zugriff gewährt, vergleichbare Geschäftsmodelle diskriminierungsfrei ermöglicht werden. Verträge müssen insofern den gesetzlichen Vorgaben genügen.

### 2.3

*„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Vertragsbedingungen mit ausländischen Carriern im anhängigen Verfahren, BK2a-10/022, vorzulegen.“*

Der Antrag war zurückzuweisen, weil hier nicht erkennbar ist, dass ein bestimmter Vertrag für die Verpflichtung nach § 47 TKG erforderlich ist. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Teilnehmerdaten und dessen Nutzung ermöglichen. Insofern behält sich Beschlusskammer entsprechende Prüfungen vor.

### 2.4

*„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, darzulegen, wie sie mit den ausländischen Carriern und Auskunftsanbietern verfährt, die keinen Vertrag über die Datennutzung mit der Antragsgegnerin abgeschlossen haben, ob sie bspw. diese Nutzung ausdrücklich erlaubt, ob sie diese Nutzung toleriert oder ob sie irgendwelche Maßnahmen in der Vergangenheit ergriffen hat oder in Zukunft ergreift (nur so könnte eine Gleichbehandlung mit Antragstellerin bewirkt werden).“*

Der Antrag war, entsprechend den Ausführungen zu 2.3 zurückzuweisen, weil hier nicht erkennbar ist, dass ein bestimmter Vertrag für die Verpflichtung nach § 47 TKG erforderlich ist. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Teilnehmerdaten und dessen Nutzung ermöglichen. Insofern behält sich die Beschlusskammer entsprechende Prüfungen vor.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer

(Vorsitzender)

Lindhorst

(Beisitzer)

Hammen

(Beisitzer)